

## Zeugenaussagen über Kämpfe eines nuntius imperatoris in Tuscien im J. 1196.

Mitgetheilt von Robert Davidsohn.

Die Biblioteca Guarnacci in Volterra bewahrt in dem mit n. 8488 bezeichneten Actenconvolut in 6 Folioheften von Pergament und auf einem Blatte Aussagen von Zeugen auf, die von den Sindici der Communen Volterra und San Gimignano dem Podestà von Florenz Rolandus Rubeus vorgeführt wurden. Der Notar des Podestà datierte sie wie folgt: M<sup>o</sup>CC. trigesimo sexto ind. 10; de die vero neque de mense non recordor. Da die Amtszeit des Podestà und seines Notars am 31. December abliefe, wird man eben dieser seltsamen Vergesslichkeit wegen die Aussagen möglichst früh nach dem Beginn der 10. Indiction, wohl noch in den September 1236 zu verlegen haben, doch kommt auf Tag und Monat in der That wenig an.

San Gimignano und Volterra lagen im Zwist wegen der Burgen Montevoltrajo, Montetignoso und Pietra, auf die in Wahrheit keiner der streitenden Theile einen rechtlich begründeten Anspruch hatte, denn deren Lehnsherren waren die Bischöfe von Volterra, die 'Reichsfürsten' und Grafen des Volterranner Comitats; die Burgen waren dem Bischof Hildebrand von Heinrich VI. am 28. August 1186 (Lami, Mon. Eccl. Flor. I, 469) und seinem Nachfolger Paganus von Friedrich II. im November 1220 bestätigt worden<sup>1</sup>. Die Bischöfe aber besaßen so wenig die Kraft, die Castelle ihres Gebietes, wie die Grafengewalt über die beiden hauptsächlichsten Städte zu behaupten. Volterra hatte sich der drei in seiner Nähe gelegenen castra bemächtigt, aber das aufstrebende San Gimignano wusste sie unter Zustimmung des Bischofs in ein Schutzverhältnis zu sich zu bringen, das nur die Maske für einen Zustand der Abhängigkeit

---

1) Von Montetignoso die Hälfte. — Das letztere Privileg in der zweiten Ausgabe von Giachi, Ricerche stor. di Volterra (V. 1887) p. 571. — Betr. Datierung B.-F. Reg. Imp. 1219.